

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 324
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Ausgabe.

Wien, am 30. Oktober 1934.

Anpassung der Wiener Stadtordnung an die Bundesverfassung.

Die Wiener Stadtordnung hat der Bundeshauptstadt Wien bereits im wesentlichen die rechtliche Stellung gegeben, die der Bundeshauptstadt nach der Verfassung 1934 zukommen wird, abgesehen von Gesetzgebung und Bezirksverwaltung. Die diese Fragen ordnenden Bestimmungen der Verfassung treten am 1. November in Kraft und machen nunmehr eine Ergänzung der Stadtordnung notwendig.

Im neunten Hauptstück der Verfassung 1934, das von der bundesunmittelbaren Stadt Wien handelt, wurde das Gesetzgebungsrecht, das Wien in gleichem Umfange wie einem Lande zukommt, der Wiener Stadtvertretung, das ist der Wiener Bürgerschaft, übertragen, deren Gesetzesbeschlüsse der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen. Die Stadtordnung muss diese bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen aufnehmen, weil ihr bisher Vorschriften über die **Ausübung** des Gesetzgebungsrechtes fehlten. Ferner bestimmt die Verfassung 1934, dass die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung, die die Stadt Wien in der Landes- und in der Bezirksinstanz zu führen hat, in beiden Instanzen voneinander getrennt werden. Die Geschäfte der Bezirksinstanz (I. Instanz) sind von den Bezirkshauptmännern und für bestimmte, in ihrer Bedeutung über einen Bezirk hinausreichende Angelegenheiten von besonderen leitenden Beamten zu besorgen. Den Bezirkshauptmännern unterstehen die Bezirkshauptmannschaften als Nachfolger der derzeitigen magistratischen Bezirksämter, den besonderen leitenden Beamten die "Besonderen Stadtämter". Nur ganz wenige Besondere Stadtämter für bestimmte Gewerbeangelegenheiten (zum Beispiel Gewerbevereine, Realgewerbe, Platzfuhrwerksgewerbe), Sanitätsrechtsangelegenheiten (Bekämpfung von Epidemien) u. a. m. werden nötig sein. Zweite Instanz ist in allen Fällen der Bürgermeister. Um den Neuaufbau in der instanzmässigen Verwaltung in Wien durchführen zu können, muss auch in diesen Belangen die Stadtordnung im Sinne der Verfassung ergänzt werden.

Diese Anpassung der Wiener Stadtordnung an die Verfassung 1934 erfolgt durch eine Verordnung des Bürgermeisters, die am 1. November 1934 in Kraft treten wird.

Die Wiener Bürgerschaft hielt heute unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Dr. Kresse eine Sitzung ab, in der Bürgermeister Richard Schmitz über die Verordnung betreffend die Abänderung der Stadtordnung berichtete. Die Bürgerschaft stimmte dem Verordnungsentwurf, mit dem sich vorher schon die Kommission zur Vorberatung der Gutachten der Wiener Bürgerschaft beschäftigt hatte, einstimmig zu.
